

Vereinsatzung

Waldbrunner Bürgerengagement WaBe

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen:
Waldbrunner Bürgerengagement **WaBe**.
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Waldbrunn.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist
 - a. Die Förderung der Altenhilfe.
 - b. Die Unterstützung persönlich hilfsbedürftiger Personen i.S.d. § 53 AO.
 - c. Die Förderung der Jugendarbeit.
 - d. Die Förderung von Kunst und Kultur.
- (2) Der Verein kann den Beitritt zu anderen steuerbegünstigten Körperschaften beschließen.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb und die Organisation eines Mehrgenerationenhauses in Waldbrunn. Dieses wird gemeinsam mit der Gemeinde Waldbrunn als offener Treffpunkt betrieben. Das Mehrgenerationenhaus wird vom Verein mit einem familienorientierten, vor allem auf Selbsthilfe oder Ehrenamt beruhenden Angebot an Aktivitäten und Dienstleistungen betrieben. Im Schwerpunkt stehen hier der Aufbau von Helferkreisen sowie der Durchführung von thematischen Veranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Zuwendungen an den Verein, insbesondere aus zweckgebundenen Mitteln einer öffentlichen Einrichtung dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Tätigkeiten zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins können in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen nach § 670 BGB entschädigt werden.
- (3) Über Grund, Art und Höhe des Aufwendungssatzes entscheidet der Vorstand.
- (4) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die MGV kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 5 Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Minderjährige bedürfen der Zustimmung Ihrer gesetzlichen Vertreter.
Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Dessen Beschluss kann innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung durch schriftlich beim Vorstand einzulegenden Widerspruch angefochten werden. Über den Widerspruch entscheidet eine unverzüglich einzuberufende (außerordentliche) Mitgliederversammlung endgültig. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten.

§ 7 Beiträge

- (1) Die Vereinsmitgliedschaft ist beitragsfrei. Die Mitgliedschaft ist für juristische und natürliche Personen möglich.
- (2) Mitgliedern können Fördermitglieder werden. Für eine Fördermitgliedschaft werden Beiträge erhoben.
- (3) Für die Höhe der jährlichen Förder-Mitgliederbeiträge, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben volles Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet innerhalb des ersten Quartals eines Kalenderjahres statt. Die Einladung mit der Tagesordnung ist im Mitteilungsblatt von Waldbrunn spätestens zwei Wochen vor der Versammlung zu veröffentlichen
- (2) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen
 - a. die Entgegennahme des Rechenschaftsbericht des Vorstandes

- b. die Entlastung des Vorstandes
 - c. die Wahl des Vorstandes
 - d. die Wahl des erweiterten Vorstands
 - e. die Wahl der zwei Kassenprüfers /innen
 - f. die Änderung der Satzung des Vereins
 - g. Entscheidungen über Anträge
 - h. die Auflösung des Vereins.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf stattfinden. Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung von sich aus beim Vorliegen eines wichtigen Grundes ein, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe eines Grundes beantragt. In beiden Fällen muss die Einberufung mit einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen erfolgen. Die Bekanntgabe erfolgt über das Mitteilungsblatt Waldbrunn.
- (4) Jede fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt über alle Anträge mit einfacher Mehrheit.
- (5) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand nach § 26 Bürgerliches Gesetzbuch wird für die Dauer von 3 Jahren aus der Mitgliedschaft gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Der Vorstand entscheidet über entgeltliche Vereinstätigkeiten und beauftragt Tätigkeiten für den Verein. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (2) Der Vorstand besteht aus
- a. Dem/der 1. Vorsitzenden
 - b. Dem/der 2. Vorsitzenden
 - c. Dem geerbten/geborenen Vorstandsmitglied, der 1. Bürgermeister/ die 1. Bürgermeisterin der Gemeinde Waldbrunn.
 - d. a-c vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Die Haftung des Vorstandes ist begrenzt gem. § 31a BGB.
- (3) Zum erweiterten Vorstand gehören:
- a. Der/die Kassierer/in.
 - b. Der/die-Schriftführer(in)
 - c. Und sechs Beisitzer/innen

§ 13 Satzungsänderung

- (1) Änderungen der Satzung werden in der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie bedürfen einer einfachen Mehrheit der im Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Mitglieder.

§ 14 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein, eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Waldbrunn, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Waldbrunn, 1.3.2012

Peter Tischler
1. Vorsitzender

Ernst. A. Hestermann
2. Vorsitzender